

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der gridforce GmbH

Inhalt

1	GELTUNGSBEREICH	2
2	ANGEBOTE, VERTRAGSSCHLUSS UND LAUFZEIT	2
3	LEISTUNGSERBRINGUNG UND -UMFANG	2
4	MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS	2
5	LEISTUNGSABRECHNUNG	3
6	ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	3
7	VERTRAULICHKEIT	3
8	URHEBERRECHTE	4
9	HAFTUNG	4
10	HÖHERE GEWALT	4
11	DATENSCHUTZHINWEIS	5

1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für die vereinbarten Leistungen der gridforce GmbH (nachfolgend *gridforce* genannt) sowie für im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachten Dienstleistung.
- (2) Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers einschließlich eventueller Einkaufsbedingungen finden keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen. Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen die gridforce nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Angebote, Vertragsschluss und Laufzeit

- (1) Alle Angebote der gridforce sind freibleibend, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Angebotsschreibens der gridforce oder eines gesonderten Vertragsdokumentes durch beide Vertragsparteien oder durch Erbringung der vom Auftraggeber angeforderten Leistungen durch die gridforce zustande. Sofern der Auftraggeber die gridforce ohne vorheriges Angebot der gridforce beauftragt, ist gridforce nach seinem alleinigen Ermessen zur Annahme der Bestellung durch schriftliche Erklärung der Annahme oder durch Erbringung der beauftragten Leistungen berechtigt.
- (3) Die Vertragslaufzeit beginnt ab zustande kommen des Vertrages und läuft für die im Vertrag vereinbarte Laufzeit.

3 Leistungserbringung und -umfang

- (1) Umfang und Art der von gridforce zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung der gridforce oder dem beschriebenen zuletzt formulierten Angebot der gridforce.
- (2) Die im Vertrag genannten Leistungsfristen und -termine sind unverbindlich, es sei denn, die Leistungsfristen und -termine sind in dem Vertrag ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.
- (3) Soweit Fristen verbindlich vereinbart wurden, beginnen sie erst zu laufen, wenn der Auftraggeber der gridforce alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat. Dies gilt analog auch für vereinbarte Termine, die sich um den Zeitraum einer von der gridforce nicht zu vertretenden Verzögerung auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers verlängern.
- (4) Sofern der Auftraggeber verpflichtet ist, gesetzliche, behördlich vorgegebene und/ oder durch den Akkreditierer vorgegebene Fristen einzuhalten, obliegt es dem Auftraggeber, mit der gridforce Leistungstermine zu vereinbaren, die es dem Auftraggeber ermöglichen, die gesetzlichen und/oder behördlichen Fristen einzuhalten. Die gridforce übernimmt insofern keine Verantwortung.

4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits, seiner Erfüllungsgehilfen oder Dritter rechtzeitig und für die gridforce kostenlos erbracht werden.
- (2) Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. Die gridforce ist auch bei Vereinbarung eines Fest- und Höchstpreises berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.

5 Leistungsabrechnung

- (1) Ist bei der Erteilung des Auftrages der Leistungsumfang nicht schriftlich festgelegt, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand. Ist kein Entgelt schriftlich vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preise der gridforce.
- (2) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach Leistungsfortschritt.
- (3) Erstreckt sich die Durchführung eines Auftrages über mehr als einen Monat und betragen der Auftragswert oder der vereinbarte Festpreis mehr als 2.500 Euro, so kann die gridforce Anzahlungen oder Teilzahlungen verlangen.
- (4) Die gridforce ist berechtigt für bereits vertragsgemäß erbrachte Leistungen Abschlagszahlungen in der Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen zu verlangen.

6 Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Rechnungsbeträge sind sofort ohne Abzug mit Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Skonti und Nachlässe werden nicht gewährt.
- (2) Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer auf das Bankkonto der gridforce, das auf der Rechnung angegeben ist, zu leisten.
- (3) Im Falle des Verzugs ist die gridforce berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der aktuell berechneten Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- (4) Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung trotz angemessener Nachfristsetzung in Verzug, so kann die gridforce vom Vertrag zurücktreten, das Zertifikat entziehen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen und die weitere Ausführung der vertraglichen Leistungen verweigern. Die Regelung gilt ebenso bei Nichteinlösung von Schecks, Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Auftraggeber oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.
- (5) Beanstandungen der Rechnungen der gridforce sind innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen.

7 Vertraulichkeit

- (1) Im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen umfassen „Vertrauliche Informationen“ alle zu schützenden mündlichen bzw. schriftlichen Informationen, die der Kunde und gridforce auf Grundlage des Vertrags von der jeweils anderen Partei erlangt bzw. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei. Vertrauliche Informationen sind jedoch keine Informationen, die
 - der Öffentlichkeit bekannt sind oder bekannt werden
 - der empfangenden Partei, vor dem Zeitpunkt der Offenlegung durch die offen legende Partei, auf nicht vertraulicher Basis zur Verfügung standen
 - einer Partei durch einen unabhängigen Dritten offen gelegt werden, der zu solch einer Offenlegung berechtigt ist.
- (2) Die Parteien sowie deren Vertreter bzw. Unterauftragnehmer dürfen vertrauliche Informationen nur im Rahmen des Vertrags verwenden. Die Offenlegung von vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei gegenüber Dritten ist, mit Ausnahme der ausdrücklichen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig. Diese Bestimmung gilt nicht für Offenlegungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder von Gerichten bzw. Behörden gefordert werden.

8 Urheberrechte

- (1) Die gridforce bleibt Eigentümer und Inhaber des Urheberrechts im Hinblick auf sämtliche der von ihr zur Verfügung gestellten Dokumente, insbesondere jedes Berichts bzw. jedes Zertifikats. Der Auftraggeber darf im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten, Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellungen usw. nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.
- (2) Der Auftraggeber darf den Inhalt dieser Dokumente in keiner Form verändern oder falsch darstellen.
- (3) Der Auftraggeber darf Prüfberichte und dergleichen nur in vollständiger Form weitergeben. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung der gridforce.

9 Haftung

- (1) Haftung von der Zertifizierungsstelle gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten ist nur soweit gegeben, wie dies Gesetze im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreiben. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (2) Mängel der Dienstleistungen sind der Zertifizierungsgesellschaft unverzüglich, spätestens aber 30 Tage nach erbrachter Dienstleistung schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat gridforce die nach dessen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit für die Mängelbeseitigung, z.B. in Form einer erneuten Durchführung der Prüfung, zu gewähren, andernfalls ist gridforce von der Mängelbeseitigung befreit. Erfolgt die Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Auftraggeber die Vergütung entsprechend herabsetzen.
- (3) Die Berichte und Zertifikate werden auf Grundlage der vom Kunden oder in seinem Auftrag überlassenen Informationen und Dokumente erstellt und dienen ausschließlich dem Nutzen des Kunden. Weder gridforce noch ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer sind gegenüber dem Kunden oder Dritten verantwortlich für:
 - jede Art von Handlungen, welche auf Grundlage von Berichten und/ oder Zertifikaten getroffen oder unterlassen worden sind
 - fälschlicherweise ausgestellte Zertifikate, die auf vom Kunden übermittelten unklaren, falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen beruhen.
- (4) gridforce haftet nicht für teilweise oder vollständig nicht erbrachte Dienstleistungen, sofern dies direkt oder indirekt von Ereignissen herrührt, die außerhalb der Kontrolle von gridforce liegen (z.B. bei Verstoß des Kunden gegen seine Mitwirkungspflichten).
- (5) gridforce haftet ferner nicht für indirekte oder Folgeschäden (inklusive entgangenem Gewinn).
- (6) Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzung und für etwaige Mängelansprüche richtet sich nach der deutschen Gesetzgebung.
- (7) Die Parteien sind verpflichtet, angemessene Versicherungen für die jeweilige Haftpflicht nach diesem Vertrag abzuschließen.
- (8) Die Parteien werden auf Anfrage über die Höhe der Haftpflichtversicherung informiert.

10 Höhere Gewalt

- (1) Sollte gridforce ganz oder teilweise aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle von gridforce liegen, wie z. B.
 - Krieg (ob erklärt oder nicht), Feindseligkeiten, Aufstand, Terrorakt, Akt ausländischer Feinde, umfassende militärische Mobilisierung
 - Währungs- und Handelsbeschränkung, Embargo, Sanktion
 - Pest, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen oder extremes Naturereignis

- Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie
- nach diesem Vertrag, daran gehindert werden, ihre Verpflichtungen nach dem Vertrag zu erfüllen, so behält sich gridforce vor, dem Kunden:
- den Betrag der tatsächlich im Zusammenhang mit dem Abrechnen der Durchführung des Vertrages entstandenen bzw. verursachten Kosten in Rechnung zu stellen
 - einen Teilbetrag des vereinbarten Entgelts, der dem tatsächlich geleisteten Teil der Dienstleistungen entspricht (soweit zutreffend) in Rechnung zu stellen. In diesem Zusammenhang wird gridforce von jeder Verantwortung für die teilweise oder vollständige Nichterbringung der vertraglichen Verpflichtungen freigestellt.
- (2) Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf bei Vertragsbruch befreit, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis die Unfähigkeit zur Leistung verursacht, vorausgesetzt, dass dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung bei der anderen Partei eingeht. Ist die Wirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die vorstehenden Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Leistung der betroffenen Partei behindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien das, was sie nach dem Vertrag billigerweise erwarten durften, wesentlich entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Mitteilung an die andere Partei innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

11 Datenschutzhinweis

- (1) Die gridforce verarbeitet personenbezogene Daten des Vertragspartners zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages. Darüber hinaus verarbeitet gridforce die Daten auch zu anderen rechtmäßigen Zwecken in Übereinstimmung mit der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage (z.B. Interessenabwägung / Einwilligung). Anderen natürlichen oder juristischen Personen gegenüber werden die personenbezogenen Daten des Vertragspartners nur dann offengelegt, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Dies gilt auch für Übermittlungen in Drittstaaten. Die personenbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald ein entsprechender Lösgrund eintritt. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen, die sich z.B. aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) oder der Abgabenordnung (AO) ergeben, werden dabei berücksichtigt. Die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen können folgende Betroffenenrechte ausüben: Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht, Recht auf Datenübertragbarkeit. Darüber hinaus haben betroffene Personen das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, sowie das Recht, bei der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen. Die weiteren Details zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den die gridforce als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter agiert, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Datenschutzhinweisen.

-Ende-